



Allgemeine Teilnahmebedingungen inkl. Preisen – Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus* 2020

vom 23. November bis 23. Dezember 2020 in Münster

Von der Unterscheidung der weiblichen und männlichen Formen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Die verwandten Formen sind jeweils geschlechtsneutral zu lesen.

1. Veranstalter

Der Weihnachtsmarkt wird von der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH veranstaltet. Ihr obliegt auch die Durchführung inklusive der Aufplanung und Abrechnung aller Leistungen.

2. Veranstaltungsort

Der Weihnachtsmarkt findet an der Klemensstraße, der Heinrich-Brüning-Straße, der Salzstraße, dem Syndikatplatz und im Innenhof des Rathauses und des Stadthauses 1 statt. Aufgrund der aktuellen Pandemie werden weitere Flächen seitens der Stadt Münster zur Verfügung gestellt, diese sind noch nicht final bestätigt. Die Einnahme von Standplätzen ist nur mit erfolgter Zulassung zum Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus* 2020 gestattet. Eine **Weitergabe**, eine **Untervermietung** oder ein **Verkauf** der Standrechte ist **nicht gestattet**.

3. Zulassung und Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt entscheidet die Zulassungskonferenz, ein Gremium, welches mit Mitarbeitern der Stadt Münster und der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH besetzt ist. Das Gremium legt auch die endgültige Zahl der Standplätze für die einzelnen Anbietergruppen fest. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz liegt nicht vor. Die Platzierung der Stände obliegt allein dem Veranstalter.

Die Zulassungskonferenz behält sich vor, eine **PopUpHütte** aufzubauen. Diese soll Kunsthandwerkern die Möglichkeit geben, sich in einem kürzeren Zeitraum auf dem Weihnachtsmarkt zu präsentieren (max. 7 Tage). Die Teilnahme ist einmalig begrenzt und wird mit 99,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Auswahl findet in Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft der Kunsthandwerker, Händler und karikativen Vereine des Weihnachtsmarktes Münster statt und läuft gesondert zum eigentlichen Auswahlverfahren.

Der Geschäftseigentümer soll seinen Stand grundsätzlich während der gesamten Laufzeit des Weihnachtsmarktes persönlich betreiben. Für den Fall, dass dies aus wichtigem Grund nicht möglich ist, muss dem Veranstalter während der Öffnungszeiten eine vertretungsberechtigte Person benannt werden und anwesend sein.

4. Dauer und Öffnungszeiten

Der Weihnachtsmarkt ist in der Zeit vom 23.11.2020 bis 23.12.2020 voraussichtlich wie folgt geöffnet:

Monag bis Sonntag:

11.00 – 18.00 Uhr

Die exakten Öffnungszeiten werden spätestens mit dem Dokument „Letzte Informationen für Beschicker“ veröffentlicht. Versendung im November 2020.

5. Aufbau und Warenanlieferungszeiten

- a) Die Aufbauzeiten richten sich nach dem gestaffelten Aufbauplan, beginnend ab Sonntag, 15.11.2020 bis Freitag, 20.11.2020. Der Aufbau ist auf jeden Fall bis Freitag, 20.11.2020, bis 10:00 Uhr zu beenden (Termin Bauabnahme). Das Bestücken der Hütte ist auch im Nachgang noch möglich. **Einen gesonderten, verbindlichen Auf- und Abbauplan für Ihren Stand erhalten Sie mit dem Anschreiben „Letzte Informationen für Beschicker“ im Oktober.** Verankerungen und Keile sind nicht zugelassen. Eine Teilnahme an der Bauabnahme ist verpflichtend. Der Termin wird voraussichtlich am 20.11.2020 sein.
- b) Waren dürfen nur in der Zeit von 21/22:00 Uhr abends bis 11:00 Uhr morgens angeliefert werden ggf. früher. Die Klemensstraße darf nicht mit Lieferfahrzeugen befahren werden. Das Weihnachtsmarktgelände muss um 11:00 Uhr von allen Fahrzeugen geräumt sein. Eine mögliche Zufahrt kann in Einzelfällen beschränkt werden. Den Angaben der Polizei ist in diesem Fall Folge zu leisten.
- c) Die Parkplätze auf der Heinrich-Brüning-Straße und auf dem Syndikatplatz dürfen nicht durch Weihnachtsmarktaussteller blockiert werden, entsprechende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Das Parken in der zweiten Reihe hinter den Verkaufsständen ist nicht gestattet. Weihnachtsmarktteilnehmer, die auf ein Warenlager angewiesen sind, haben sich privatrechtlich um ausreichende Abstellmöglichkeiten für Betriebsfahrzeuge (Kühlwagen) zu bemühen. Das Abstellen von Betriebsfahrzeugen / Kühlwagen auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes ist nur eingeschränkt möglich und kostenpflichtig. Die Kosten für Betriebsfahrzeug / Hänger belaufen sich auf 75,00 € / m² zzgl. MwSt. Der Anspruch auf einen speziellen Platz ist nicht gegeben.
- d) Brandgefahr durch Hohlräume unter den Hütten
Offene Hohlräume, die durch das Aufbocken der Hütten entstehen, müssen gemäß Vorgabe der Feuerwehr Münster durch festes Material (z. B. Holz) geschlossen werden. Die Hüttenschürze muss windfest montiert sein.

6. Reinigung, Abfallentsorgung, Umweltschutzauflagen

- a) Für Abfälle sind Müllcontainer vorgesehen, die nach Bedarf, höchstens aber einmal (abends) geleert werden. Kartonage und Papier sowie Verpackungsmaterial sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter / -container zu entsorgen. Detaillierte Informationen zur Abfallentsorgung erhalten Sie mit dem Anschreiben „Letzte Informationen für Beschicker“ im Oktober.

Sperriges Leergut darf nicht in die Müllcontainer geworfen werden, sondern ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Für Flaschen sind gesonderte Altglas-Container zu nutzen.

Sollten Container und Müllbehälter gefüllt sein, haben die einzelnen Standbetreiber den Abfall und das Leergut auf eigene Kosten zu entsorgen. Ein Lagern auf dem Weihnachtsmarktgelände ist untersagt.

- b) Während des Weihnachtsmarktes wird die Platzreinigung von den Beschickern durchgeführt. Die Reinigung hat jeweils nach Beendigung der Betriebszeit großräumig, d.h. bis zur Laufmitte und über die gesamte Front des Geschäftes, zu erfolgen. Bei grober Verunreinigung ist diese unverzüglich zu beseitigen.
- c) Während des Weihnachtsmarktes sind die Betreiber der Stände bei Schnee / Glatteis für das Räumen und Streuen der Laufflächen verantwortlich. Bei gegenüberliegenden Ständen können die Flächen aufgeteilt werden. Entsprechendes Material sowie Streugut ist von den Beschickern vorzuhalten (Granulat – KEIN Salz).
- d) Zur Vermeidung von unnötigem Müll und Abfall ist es untersagt Getränkedosen, Einwegflaschen, Plastikbecher, -teller, -schalen und Plastikbesteck sowie aus Polystyrol hergestellte Artikel zu verwenden. Im Imbissbereich sind u. a. zugelassen mit Folie beschichtete Pappteller und -schalen, Ke-

ramik sowie Holzpieker, Mehrwegbesteck, Mehrweggeschirr und Pfandflaschen. Eventuell gibt es weitere Veränderungen, Anforderungen und Auflagen für das Jahr 2020. Über diese wird gesondert informiert.

- e) Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen alkoholfreie und alkoholhaltige Heißgetränke nur aus Keramikbechern ausgeschenkt werden.
- f) Eine permanente Einleitung des Schmutzwassers ist während des Marktes nicht möglich. Schmutzwasser darf nur morgens oder abends außerhalb der Marktöffnungszeiten in die dafür vorgesehenen Kanäle eingeleitet werden. Ein Plan der Kanäle ist auf Anfrage erhältlich.

7. Elektrische Einrichtungen, Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

- a) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist dem Veranstalter vorzulegen.
- b) Elektrische Geräte und Katalythöfen sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien (A nach DIN 4102) verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).
Die Verwendung von gasbetriebenen Heizstrahlern / Gasflaschenaufsatzgeräten ist nicht gestattet.

8. Umgang mit Druckgasen

a) Druckgasflaschen/Flüssiggas in Ständen, Zelten und Buden, oder dergleichen

aa) Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke

Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 und die TRG 280 anzuwenden. Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill und Bratzwecke beträgt für den direkten Gebrauch pro Stand max. 2 x 33 kg Standardflasche.

bb) Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von Flüssiggasflaschen

Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

9. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, beim Betrieb von Friteusen usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher für die **Brandklasse A**, ggf. **Brandklasse F** in betriebsbereitem und nach TPrüfVO geprüften Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Die Anforderungen für tragbare Feuerlöscher sind in der Europäischen Norm EN 3 geregelt.

Eventuell gibt es zu den Punkten 7, 8 und 9 neue Sicherheitsauflagen und –bestimmungen seitens der Feuerwehr. Über diese wird gesondert informiert.

10. Hygienerechtliche Vorgaben und Kennzeichnungspflichten

- a) Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist in diesem Jahr ein Hygienekonzept zu erstellen. Dies wird derzeit mit der Stadt Münster ausgearbeitet. Grundlage hierfür bietet die Corona-Schutzverordnung mit Stand 01.10.2020 <https://www.land.nrw/corona> und insbesondere die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Corona-Schutzverordnung ab dem 01.10.2020. Hier sind unter der Ziffer XVI. weitere Informationen speziell für den Weihnachtsmarkt, die als Grundlage dienen. Wesentliche Rahmenbedingungen sind die Folgenden:
- Auf dem gesamten Markt besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt sowohl für Besucherinnen und Besucher als auch für Beschäftigte. Für Beschäftigte sind Alternativen (Plexiglaswände, Gesichtsvisiere) zulässig.
 - Kontaktflächen sind regelmäßig infektionsschutzgerecht zu reinigen. Dort, wo Kundinnen und Kunden Verkaufsartikel wechselnd in die Hand nehmen (soweit dies erforderlich ist), sollten infektionsschutzgerecht regelmäßige Reinigungen erfolgen.
 - Desinfektionsmittelpender sind bei gastronomischen Ständen verpflichtend. Bei Ständen nicht gastronomischer Art werden diese empfohlen.
 - Es gilt grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen. Nur Gruppen bis zu 10 Personen (bzw. zwei häusliche Gemeinschaften etc.) dürfen unter Unterschreitung des Mindestabstandes zusammenstehen.
 - Für die Zubereitung und die Darreichung gastronomischer Angebote gilt grds. das allgemeine Lebensmittel und Hygienerecht (weitere Verweise siehe unten), u.a. hinsichtlich der Reinigung von Geschirr (mit mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise geringere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden/Spülmitteln), der Wäschereinigung (mindestens 60 Grad Celsius und der Vorgabe, Kontaktflächen regelmäßig in kurzen Intervallen zu reinigen. Gerade der Vorgabe zur regelmäßigen Reinigung von Kontaktflächen kommt bei
 - Für die Aussteller der Kategorie Ausschank gelten die Regelungen der besondere Rückverfolgung lt. CoronaSchVO und damit verbunden die Platzierung der Besucherinnen und Besucher (Stehische sind im Außenbereich zulässig)
 - begehbbare Stände sind nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, u.a. ausreichende Zufuhr von Frischluft
 - Gemäß §13 Absatz 2a CoronaSchVo machen wir Sie darauf aufmerksam, dass eine kurzfristige Absage oder Abbruch des Marktes während der Laufzeit aufgrund eines veränderten Infektionsgeschehens möglich ist.
- b) Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verlangt eine Information der Verbraucher über Allergene sowohl in verpackter wie auch unverpackter Ware. Diese Information kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Im Falle der mündlichen Information muss eine schriftliche Dokumentation auf Nachfrage leicht erhältlich sein.
Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Kennzeichnung von Allergenen“, welches Sie unter <https://www.stadt-muenster.de/verbraucherschutz/startseite.html> einsehen können.
- c) Die zu beachtenden hygienerechtlichen Vorgaben entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Hygienische Mindestanforderungen für Lebensmittelverkaufsstände auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ des Gesundheitsamtes. Das Merkblatt finden Sie unter <http://www.stadt-muenster.de/verbraucherschutz/merkblaetter.html>

11. Preisangabenverordnung

Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

Werden Speisen und Getränke in dieser Art und Weise angeboten, so muss die Preisangabe ebenso erfolgen.

12. Informationspflicht

Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften müssen Sie Ihren Kunden vor Erbringung der Dienstleistung diverse Informationen (z.B. Inhaberschild) in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen. Welche Informationen das sind, entnehmen Sie bitte der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV), welche Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/BJNRO26700010.html> einsehen können.

13. Geschäftsführung, Ausschmückung, Werbung, Tonträger

- a) Das zugelassene Warenangebot darf ohne Genehmigung des Veranstalters nicht geändert oder erweitert werden.
- b) Die Mindesthöhe von Front- und Seitenklappen muss mindestens 2,15 m betragen.
- c) Das Anbieten von Waren und Leistungen in marktschreierischer Weise ist nicht gestattet (dazu zählen auch Rabatt- und Promotion-Aktionen).
- d) Verkaufsständer sind außerhalb des Standes nicht zulässig. Das Aufstellen von Stehtischen und anderen Abstellmöglichkeiten in den Gängen ist nicht gestattet.
- e) Die Stände sind weihnachtlich zu dekorieren. Bei Verkaufswagen sind alle sichtbaren Flächen mittels Holz oder Fachwerk zu verkleiden. Nachforderungen bleiben vorbehalten. Elektrische Leitungen sind verdeckt zu verlegen.
- f) Bunte Werbung, Lauflicht, Wechsellicht usw. sind nicht gestattet. Die Giebelbeleuchtung muss warm-weiß sein.
- g) Die Verwendung von Musikübertragungsanlagen sind den Beschickern nicht gestattet. Es ist untersagt Musik abzuspielen (außer bei der Kategorie 1). Sollte ein Aussteller GEMA-pflichtige Musik abspielen, werden etwaige anfallende Kosten oder Strafzahlungen auf diesen übertragen und weiterberechnet.
- h) Alle Angaben zur Außendekoration, die in der Bewerbung gemacht wurden, sind verbindlich einzuhalten.

14. Haftung für Schäden, Versicherungsschutz, Bewachung

- a) Die Standbetreiber haften für Schäden, die sie verursacht haben (gegebenenfalls als Gesamtschuldner) und haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- b) Für etwaige Schäden durch unvorschriftsmäßiges Betreiben der Stände haftet der Standinhaber.
- c) Das Weihnachtsmarktgelände wird in der Zeit von 18.00 Uhr abends bis 08.00 Uhr morgens bewacht, und zwar erstmals am 19.11.2020 (abends) und letztmals am 27.12.2020 (morgens).

15. Einhaltung der Öffnungszeiten, Abbau

- Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt verpflichtet dazu, den Verkaufsstand während der Öffnungszeiten auch tatsächlich zu betreiben.
- Die Zeiten des Auf- und Abbauplanes sind verbindlich einzuhalten. **Die Standplätze sind nach dem Abbau sauber zu verlassen.**

16. Standmieten, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen und Stornierungen

An Standmiete ist zu zahlen:

Imbiss und Ausschank (z. B. Reibekuchen, Glühwein, Imbiss, alkoholfreie Getränke)	pro m ² EUR 566,00
Süßwaren (z. B. Waffeln, Crêpes, Mandeln)	pro m ² EUR 299,00
Handwerk, Kunstgewerbe (z. B. Schmuck, Holzartikel, Weihnachtsschmuck, Spielwaren, Blumen etc.)	pro m ² EUR 249,00
Fahr- und Belustigungsgeschäfte (Kinderkarussell)	pro m ² EUR 45,00

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Standmiete:



$(\text{Standbreite} + \text{Dach-/Klappenüberstand links} + \text{Dach-/Klappenüberstand rechts}) \times (\text{Standtiefe} + \text{Verkaufsfläche vorne} + \text{Dach-/Klappenüberstand hinten} (>0,20 \text{ m}))$

Definition Verkaufsfläche: Tresen, der über das Korpusmaß hinaus steht und zur Präsentation von Ware genutzt wird (keine Taschenablage)

Folgende obligatorische Nebenkosten-Pauschalen fallen an:

Standbewachung	pro Stand EUR 85,00
Müllentsorgung	pro Stand EUR 90,00
Werbemittelpauschale	pro Stand EUR 75,00

Je nach Bedarf werden folgende Kosten zusätzlich berechnet:

Kühlwagen	pro m ² EUR 75,00
WC-Dauerkarte	pro Stck. EUR 25,00

Stromversorgung:

Schuko-Wechselstromanschluss max. 230V / 3kW	107,00 € / Stück
--	------------------

Drehstromanschluss 400V / 10 kW CEE 16 A	127,00 € / Stück
Drehstromanschluss 400V / 20 kW CEE 32 A	127,00 € / Stück
Drehstromanschluss 400V / 40 kW CEE 63 A	127,00 € / Stück
Sonderanschluss 400V / x kW CEE x A	127,00 € / Stück
Stromverbrauch (Verbrauch wird durch Zählerablesung ermittelt)	0,35 € / kWh

Auf alle vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

Die 1. Hälfte des Rechnungsbetrages ist nach Erhalt der Rechnung sofort zu zahlen. Voraussichtlich zum 30.10.2020.
Die 2. Hälfte des Rechnungsbetrages ist zahlbar bis zum 13.11.2020.
Das Datum der Zahlung ist einzuhalten!!

Die entsprechende Rechnung wird den Ausstellern zugesendet. Sollten die Zahlungen nicht rechtzeitig auf dem Konto der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, IBAN DE52 400 5 0150 0000 0736 19 bei der Sparkasse Münsterland Ost eingehen, ist die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten und das Standrecht durch das Zulassungsgremium (siehe Punkt 3 der Teilnahmebedingungen) anderweitig vergeben zu lassen. Der Anspruch der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

Stornierungen:

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung erfolgt die Rechnungsstellung durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland. Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Beschickers besteht. Auch im Falle einer vom Beschicker zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Bezug auf die Standmiete zu leisten:

bei Absage / Kündigung bis zum 30.10.2020 50 % und danach 100 %

zur Deckung der bereits entstandenen Kosten. Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet. Im Falle einer Stornierung durch den Beschicker ist diese schriftlich an das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland zu richten.

17. Höhere Gewalt / COVID-19-Pandemie

- a) Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung des Weihnachtsmarktes aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung des Weihnachtsmarktes zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung des Weihnachtsmarktes zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung des Weihnachtsmarktes zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- b) Im Falle der Absage des Weihnachtsmarktes aus wichtigem Grund nach Abschnitt 17a) werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, folgende Staffellungen ergeben sich daraus:

Ansprüche seitens des Veranstalters an den Aussteller:

bis zum 22.11.2020 50 % der bereits geleisteten Zahlung,
bis zum 06.12.2020 75 % der bereits geleisteten Zahlung,
danach 100 % der bereits geleisteten Zahlung.

18. Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen

- a) Den Anordnungen der Ordnungskräfte, der Feuerwehr und des Bauordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten.
- b) Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme am Weihnachtsmarkt bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Geschäftes geahndet.
- c) Der Teilnehmer kann weiterhin von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.